

Postulat Thalmann: Mehr Sicherheit und Ordnung für Kriens

Eingang: 26. Februar 2009

Zuständiges Departement: Umwelt- und Sicherheitsdepartement

Überweisung

An der Sitzung des Einwohnerrates vom 14. Mai 2009 wurde das Postulat Thalmann, Nr. 050/2009, dem Gemeinderat zur Berichterstattung überwiesen.

Der Gemeinderat unterbreitete dem Parlament den entsprechenden Bericht zum Postulat am 18. März 2010 und beantragte die Abschreibung. Der Gemeinderat verwehrt sich dem Anliegen nicht. Er war jedoch der Ansicht, dass die Forderung der Motion in einem gesamtheitlichen Rahmen zu betrachten sei und ein kommunales Reglement aufgrund der damals laufenden Beratungen über eine Anpassung des kantonalen Datenschutzreglementes nicht nötig sei. Eine kantonale Regelung wurde vielen kommunalen Sonderregelungen der Vorzug gegeben. Mit 17:16 Stimmen lehnte der Einwohnerrat die Abschreibung des Postulates ab.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern eröffnete im September 2009 ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf einer Änderung des Datenschutzgesetzes betreffend Videoüberwachung.

Die zu schaffende gesetzliche Grundlage gilt grundsätzlich auch für Videoüberwachungen durch die Gemeinden. Diese haben lediglich die Zuständigkeit zur Anordnung von Überwachungen zu bestimmen. Die Gemeinden können auch eigene Vorschriften über die Videoüberwachung erlassen beziehungsweise bereits erlassene Reglemente behalten ihre Gültigkeit, soweit sie mindestens ein gleich hohes Datenschutzniveau wie die kantonale Regelung gewährleisten.

Am 13. September 2010 entschied der Kantonsrat, die Videoüberwachung in einem Spezialerlass zu regeln und nicht wie von der Regierung geplant in das bestehende Datenschutzgesetz zu integrieren. Das entsprechende Gesetz über die Videoüberwachung wurde im Kantonsblatt Nr. 25 vom 25. Juni 2011 publiziert. Die Referendumsfrist läuft am 24. August 2011 ab. Das Videoüberwachungsgesetz umfasst neun Paragraphen. Zuständig für die Anordnung der Videoüberwachung ist beim Kanton das Justizdepartement, in den Gemeinden der Gemeinderat.

Somit besteht für alle Gemeinden im Kanton Luzern nach dem Ablauf der Referendumsfrist eine gesetzliche Grundlage über die Videoüberwachung. Mittels zusätzlichen eigenen Vorschriften kann die Gemeinde strengere Bestimmungen bei der Durchführung erstellen.

Das Postulat Thalman, Nr. 050/2009, verlangte die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für mögliche Videoüberwachungen auf öffentlichem Grund. Mit der Inkraftsetzung des neuen Videoüberwachungsgesetzes des Kantons Luzern ist der Forderung des Postulates grundsätzlich entsprochen. Die Nichtabschreibung durch den Einwohnerrat nahm der Gemeinderat als Aufforderung auf, die Wirkung von Videoüberwachung auf öffentlichen Plätzen und die zu erwartenden Kosten abzuklären. Im folgenden Bericht wurden deshalb diese beiden Fragestellungen beantwortet.

1. Überwachung auf öffentlichem Grund / kriminologische Wertung

Die Stadt Luzern hat einen seit anfangs 2010 in Aussicht gestellten Erfahrungsbericht über den Einsatz von Videokameras bis heute nicht verfasst. Auf eine mündliche Nachfragen hin, wurde dem Umwelt- und Sicherheitsdepartement mitgeteilt, dass das Projekt "Videoüberwachung" die gesetzten Ziele nicht erreichte. Der Wirkungsgrad der Kameras auf öffentlichen Plätzen mit verschiedenen Zu- und Weggängen sei sehr tief. Es finde keine kanalisierte Bewegung vor der Überwachungskamera auf den Plätzen statt. Eine Erkennung von Delinquenten, die sich nicht direkt auf die Kameras zu bewegen, könnte nicht garantiert werden. Deshalb wäre der Einsatz auf Brücken oder in Unterführungen vermutlich erfolgreicher.

Mit dem Einsatz von Überwachungskameras besteht die Erwartung, dass kriminelles Handeln im überwachten Raum weniger attraktiv ist, und somit zum Rückgang rechtswidriger Aktivitäten im überwachten Gebiet führt. Diese Wirkung ist zu erwarten, weil die Strafverfolgungsbehörden von verbesserten Möglichkeiten zur Verfolgung krimineller Aktivitäten profitieren. Aufgenommenes Bildmaterial ist im Nachhinein bei Ermittlungen als Beweismaterial zulässig.

Die bisherigen Erkenntnisse in der kriminologischen und sozialwissenschaftlichen Forschung zur Wirksamkeit von Kameraüberwachung zeigen jedoch ein äusserst gemischtes Bild. Die meisten Studien, die wünschenswerte Auswirkungen von Videoüberwachung auf kriminelle Aktivitäten zeigen, präsentieren keine mässigende Wirkung auf kriminelles Verhalten. Weiter zeigt sich, dass der Erfolg von Kameraüberwachung stark von der Art der betrachteten Gesetzesverstöße und vom lokalen Kontext abhängt. Während weiter die Kriminalität in begrenzten Bereichen mit wenigen kontrollierten Zugängen (wie Parkhäusern, Unterführungen usw.) zumindest in gewissem Masse eingedämmt werden kann, gibt es kaum fundierte Hinweise auf ähnliche Erfolge für stark frequentierte öffentliche Räume mit offenem Zugang (z.B. Dorfplatz, Bellpark usw.). Aus diesem Grunde sollte die Umsetzung von flankierten Massnahmen priorisiert werden. Diese Massnahmen (z.B. optische Gestaltung mit vermehrter Übersicht, stärkere Beleuchtung dunkler Orte, Einrichtung eines Sicherheitsdienstes, Einrichtung eines Jugendtreffs, sozialpädagogische Einrichtungen (Trouble-Shooting, Gassenarbeit, Streetworker) usw.) verhindern eher eine Tötlichkeit.

Ein zentraler Nebeneffekt der Videoüberwachung ist die mögliche räumliche Kriminalitätsverschiebung in nichtüberwachte, periphere oder private Bereiche, wo sich negative Auswirkungen von Kriminalität sogar verschärfen können. Eine weitere Nebenwirkung kann sich bei den privaten Präventionsmassnahmen zeigen. So werden potenzielle Opfer möglicherweise verwundbarer, weil sie sich um Überwachungskameras unvorsichtiger verhalten und bisherige individuelle Sicherheitsvorkehrungen unterlassen.

2. Zu erwartende Kosten

Das Anbringen von Überwachungskameras ist mit erheblichen Kosten verbunden. Eine Richtofferte zeigt Kosten für die Überwachung des Dorfplatzes, Bellpark und Schulhaus Kuonimatt von Fr. 137'268.00. Nicht eingerechnet in diese Kosten sind die Kabel- und Erschliessungsinstallationen, Gipser-, Maurer- und Malerarbeiten, Hilfsmittel wie Hebebühnen oder Gerüste, die intensiven Aufwendungen für den Betrieb und das Sichten des Materials.

Für den Gemeinderat sind diese Kosten im Verhältnis zum erwartenden Erfolg so hoch, dass zur Zeit auf eine Videoüberwachung auf öffentlichen Plätzen und Anlagen verzichtet wird. Einen möglichen spezifischen Einsatz unter erfolgsversprechenden Umständen kann sich der Gemeinderat durchaus vorstellen.

Nachdem nun eine kantonale Rechtsgrundlage für die Installation von Videoüberwachungskameras vorliegt, ist der Inhalt des Postulats von Robert Thalman als erfüllt zu betrachten. Der Gemeinderat beantragt deshalb, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

Erledigung

Der Gemeinderat beantragt, das Postulat aufgrund des vorstehenden Berichts als erledigt abzuschreiben.

Kriens, 10. August 2011